

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 9

Artikel: Amerika und die Berner Konvention
Autor: Jansen, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Mitleid vor allem mit Kindern und Tieren, das so getränkt mit Anschauung und so weit von jeder Sentimentalität entfernt ist. Ganz leise, wie ein kaum zugestandenes Ingrediens, äußert es sich in den unter dem Titel „Zoologie“ gesammelten Tierskizzen. Wie unnachahmlich ist hier in drastischer Ironie die Dogge Myra, die Hunde-Amme des kleinen Löwen, mit der Toskanerin Teresina kontrastiert, die ihren Säugling nach neun Monaten zwar mit einem rasenden Schmerzensausbruch verlässt, aber schnell getröstet die erworbene reichliche Ausstattung bei dem marito in Sicherheit bringt. „Ich kam noch einmal durchs Raubtierhaus“, endet die Dichterin. „Myra, die Dogge, wurde soeben beim Halsband hinausgeschleift. Sie stemmte sich mit allen vier Pfoten, sie wandte den Kopf rückwärts, anklagend, verzweifelt, und ihre armen runzligen Zitzen baumelten leer und sinnlos wie ein Glockenspiel ohne Klöppel.“

Ein Wort wäre noch über Stil und Form zu sagen, die sich einmal in einem früheren Werk (*Der kleine Tod*) läßiger schlendernd oder überraschenden Einfällen sprunghaft nachgehend, der für die Ahne charakteristischen Art genähert hatten. Sie haben hier beinahe überall in Biagsamkeit, Mannigfaltigkeit und unbeschnittenem Reichtum eine goldene Reife erreicht, die sich zuweilen in unvergesslichen Bildern fast symbolisch ausspricht; wie z. B. wenn von Italien als von dem Lande die Rede ist, „wo in weltvergessenen Winkeln die zartesten Wunder leben, als sei die Schönheit mit zerrissener Perlenschnur durchs Land gegangen, achtlos, wohin die schimmernden Tropfen rollten.“

Wendet sich die Erinnerung des Lesers abschließend zu Bettina zurück, so stellt sich ihm deren barock-geniale, emanzipierte, bezaubernde, naive Eigenart dar, zugleich aber auch ihre hundertmal zutage tretende Absicht, von dem Publikum auf diese bestimmte Art gesehen zu werden; aber reich und absichtslos wie die Natur quellend erquickt ihn die Dichtung der Enkelin. Und wer weiß, wenn er mehr rein genießend als literar-historisch gerichtet sein sollte, ob er künftig noch Irene Forbes-Mosse als „Bettinas Enkelin“, ob er nicht vielmehr Bettina künftig als Irene Forbes-Mosses Großmutter bezeichnen wird!

CLARA STERN



AMERIKA UND DIE BERNER KONVENTION

Amerika unternimmt endlich ernsthafte Schritte, um einen Zustand zu beseitigen, der einer großen Nation nicht würdig ist und unter dem besonders die nichtamerikanischen Staaten zu leiden haben. Gemeint ist das *Copyright-Gesetz*, seine Abänderung und seine Beziehung zu anderen Kulturstaaten. Dieses Gesetz, das 1909 in Kraft trat, schützt in seiner Eigenschaft als Verlags- und Urheberrecht in Amerika die Werke und Bücher der Literatur und Kunst, kurz gesagt, alle gedruckten Schriftwerke gegen unbefugten Nachdruck. Dadurch soll die Geistesarbeit gegen unberechtigte Ausbeutung gesichert werden, nachdem in früheren Jahrzehnten Vogelfreiheit auf diesem Gebiete herrschte. Es wurden Schriftsteller und ihre Verleger schwer geschädigt, und es war un-

möglich, gerichtlich und gesetzlich gegen solch freibeuterisches und unfaires Geschäftsgebaren vorzugehen. Technische und sonstige praktische Erfindungen wurden eher staatlicherseits durch die Schutz-Patente für ihre Erfinder oder Verwerter gesichert. Erst später geschah das Gleiche für Geistesprodukte, für Bücher und Schriften durch das Copyright-Gesetz von 1909. Bei allen Völkern und Nationen bestehen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, derartige Schutzgesetze. Und das ist eine große kulturelle Errungenschaft der Neuzeit. Doch: das amerikanische Copyright-Gesetz bedeutet für den amerikanischen Schriftsteller, Buchverleger und Buchdrucker begründetes Recht, für den Nicht-Amerikaner aber großes Unrecht. Summum jus, summa iniuria auch hier.

Letzteres aber rührt daher, dass die Vereinigten Staaten von Nordamerika bis zur Stunde den Weg zur *Konvention von Bern* nicht finden können oder wollen. Bei dem gesteigerten materiellen wie geistigen Verkehr und Gedankenaustausch zwischen den einzelnen Völkern der Neuzeit stieg auch die Einsicht empor, dass es ein Postulat einer höheren Kultur ist, wenn die in irgendeinem Lande erscheinenden Geistesprodukte auch in den übrigen Ländern, im Ausland die Vorteile und Rechte des Urheberschutzes genießen. Dazu sind internationale Abmachungen und feste, von allen Nationen garantierte Verträge erforderlich. So schlossen dann 1886 Deutschland, Schweiz, England, Italien, Spanien, Frankreich, Belgien und sogar Tunis und Haïti zu Bern den Vertrag, gegenseitig Werke der Literatur und Kunst gegen die Ausbeutung durch Nachdrucker zu schützen. 1887 in Kraft gesetzt, wurde diese internationale Berner Konvention nach der Ergänzungs- und Zusatz-Akte von 1896 im Jahre 1908 nochmals gründlich und nach allen Seiten hin revidiert und trat 1910 unter dem offiziellen Titel: *Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst* in allgemein verbindliche Wirkung. Einzelne Länder nahmen dabei gewisse Vorbehalte für sich aus. Dieser Berner Konvention sind jetzt fast alle Länder und Staaten angeschlossen, und eifrig wird daraufhin gearbeitet, auch die Outsiders zum Beitritt zu bewegen. Und fast jedes Jahr meldet der eine oder andere Staat, deren Zahl sich in Europa nach dem Weltkrieg ja beträchtlich vermehrt hat, seinen Anschluss an. So verlieren die Räuber schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums immer mehr Terrain. 1922 notifizierten als jüngste Mitglieder die freie Stadt Danzig, Ungarn und Brasilien dem schweizerischen Bundesrat ihren Beitritt zur Berner Konvention. Den Anschluss Brasiliens kann man als besonders wichtig bezeichnen, weil dadurch die Berner Konvention zum ersten Male festen Fuß in Südamerika und in Amerika überhaupt fasst. Der größte Outsider ist Nordamerika, das sich noch immer der Konvention fernhält.

Bereits 1922 wurde Nordamerikas Anschluss an die Konvention erwartet, und die Konferenz von Genua forderte die Vereinigten Staaten eindringlich dazu auf, doch diese verzögerten den wichtigen kulturellen Schritt wieder. Der im Frühjahr 1922 dem amerikanischen Repräsentantenhaus vorgelegte Gesetzesentwurf über den Eintritt Amerikas in die Internationale Berner Union wurde zurückgestellt, abermals umgearbeitet und verbessert und Ende 1922 vom Senator Lodge als sogenannte Bill Lodge im Senat der Vereinigten Staaten

eingebraucht. Nach dem Wortlaut dieser Bill soll der Präsident von Nordamerika ermächtigt werden, den Beitritt zu der Berner Union durchzuführen und zu verkünden. Der wichtigste Passus ist Artikel 5 dieser Bill, der folgendes besagt: Die ausländischen Verfasser von Büchern und Schriften, die, ohne in den Vereinigten Staaten zu wohnen, Bürger oder Untertanen eines Mitglied-Staates der Internationalen Berner Union sind oder deren Werke in ihren eigenen Staaten veröffentlicht werden und dort gesetzmäßigen Schutz genießen, können für alle ihre Werke die den Bürgern der Vereinigten Staaten gesetzlich bewilligten Urheberrechte und Rekursmittel beanspruchen. Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte soll für sie nicht der geringsten Formalität unterworfen werden, auch werden nicht mehr die bisher gültigen Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes über den Vermerk des Urheberrechts-Vorbehaltes oder die Abgabe von Exemplaren und die Eintragung auf die ausländischen Autoren angewandt. Diese Bill weicht in vielen Punkten von den Statuten der Berner Union ab. Besonders bedauerlich ist es, dass Amerika in Gegensatz zu den Ländern der Berner Übereinkunft das Schutzrecht statt auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Autors nur auf 28 Jahre nach dem Erscheinen seines Buches oder seiner Schrift ausdehnt, genau so wie die Schutzfrist für amerikanische Bürger. Aus Sonderinteressen spalteten sich die Stände Amerikas, die in erster Linie an der Bill interessiert sind, in zwei Lager: auf der einen Seite schlossen sich anfangs 1923 die Vertreter der Buchdruckervereine, der amerikanischen Schriftstellerbund und die Bibliotheken zu einem Ring zusammen und beschlossen, an Stelle der Bill Lodge eine dritte Bill zu setzen. Auf der anderen Seite stehen die Buchverleger und Buchhändler. Diese dritte Bill ist in den beiden Kammern eingebracht und sollte Anfang März erledigt sein. Die Aussichten für einen Beitritt Amerikas zur Berner Konvention stehen sehr schlecht, wie mir von orientierter Seite aus Amerika mitgeteilt wird. Für das Ausland ist es sehr zu bedauern, dass rein amerikanische Sonderinteressen den Beitritt Amerikas zu verhindern suchen, ihn verzögern und unsicher machen.

Daher können bis jetzt Ausländer ihre Bücher und Schriften gegen unberechtigten Nachdruck in Amerika nur schützen, wenn sie sich gewissen vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen und die Voraussetzungen erfüllen, die in dem amerikanischen Copyright-Gesetz von 1909 festgesetzt sind. Diese Schranken können nur fallen, wenn Amerika der Berner Konvention beitrifft. Denn die Bestimmungen des Copyright-Gesetzes bringen für ausländische Autoren und Verleger große Nachteile, lästige Scherereien und empfindlichen Zeit- und Geldverlust mit sich. Daran ändert wenig, dass Amerika auch die fremden Werke bei Gegenseitigkeit des Schutzes vor Nachdruck sichert, wie solches z. B. zwischen Deutschland und Amerika vereinbart ist. Denn die Bedingung ist dabei stets, dass das fremde Land das amerikanische Copyright-Gesetz anerkennt. Die Bedingungen, unter denen ausländische Werke in Amerika gegen Nachdruck geschützt werden, sind nebst ihren Nachteilen folgender Art: Das ausländische Buch muss auf dem Titelblatt oder der nachfolgenden Seite den gedruckten Vermerk tragen: Copyright mit Angabe des Erscheinungsjahres und des Namens und Ortes des Buchverlegers oder Druckers, z. B.: Copyright 1923 by Weidmann, Berlin. Während des Krieges hat sich das

deutsche Publikum und die Leserwelt, die häufig nicht genügend orientiert war, welche Bewandnis es mit diesen englischen Worten hatte, an diesem Aufdruck gestoßen und Ärgernis genommen. Viele Verleger sahen sich daher veranlasst, ausdrücklich zu versichern, dass sie nur deshalb die englischen Worte druckten, um dadurch in Amerika vor Nachdruck geschützt zu sein. Das ist ein Beispiel, zu welchen Weiterungen und für den ausländischen Verleger unliebsamen Folgen das Copyright-Gesetz für das Ausland führt. Außerdem darf das Buch keinen Text in englischer Sprache enthalten, nur Erläuterungen und Zusätze in Englisch sind gestattet. Der jetzt von Amerika für ausländische Bücher verlangte Aufdruck z. B. für Deutschland: Printed in Germany, hat, nebenbei erwähnt, nichts mit dem Copyright-Gesetz zu tun und richtet sich auch nicht gegen die außeramerikanische Bücherproduktion, sondern ist lediglich eine Forderung der amerikanischen Zollbehörden für Zollzwecke.

Das Schutzrecht für ausländische Bücher muss nachgesucht werden bei dem Urheberrechts-Amt, dem Copyright Office bei der Kongressbibliothek in Washington. Die meisten Staaten haben zu diesem Zweck eigene Institute mit der Aufgabe betraut, die Formalitäten auszuführen. An Deutschland möge ein Beispiel zeigen, wie der Geschäftsgang sich abwickelt, und welche Nachteile damit verbunden sind. Sofort nach dem Erscheinen eines Buches muss ein Exemplar davon — früher waren es zwei — an das Amerika-Institut in Berlin, das auch als Austausch-Institut dient, gesandt werden, von dem es an die Kongress-Bibliothek in Washington weitergeleitet wird. Der Buchverleger muss mit dem Buch gleichzeitig ein sorgfältig und vorschriftsmäßig ausgefülltes Anmeldeformular beifügen. Dieser Weg, der der billigste und einfachste ist, erfordert gleichwohl viele Unkosten an Zeit, Personalkräften, Porto, Papier, Verpackung und Schreiarbeit für das Ausland. In valutaschwachen Ländern ergibt das jährlich eine ganz erhebliche Summe, die zu besseren Zwecken verwandt werden könnte. Weiter muss ein Exemplar des neuen Buches gratis, ohne Vergütung, nach Amerika eingesandt werden. Das machte früher für das deutsche Buchgewerbe fast gar nichts aus und war tragbar, da die Buchverleger doch eine bestimmte Anzahl von Freiemplaren herstellten und zu verschiedenen Zwecken umsonst abgaben. Heute hat sich das gänzlich geändert: die Verleger in sehr vielen Staaten, nicht nur in Deutschland, müssen scharf rechnen, um auf ihre Kosten zu kommen, und können ihre Verlagswerke nicht verschleudern. Da die Bücherproduktion den Friedensstand wieder erreicht, ja stellenweise erheblich übertroffen hat, so geht alljährlich eine stattliche Anzahl von Büchern umsonst nach Amerika. Das ist eine indirekte Steuer, die das Ausland an Amerika zahlen muss. Das eingesandte Buchexemplar wird der Kongress-Bibliothek überwiesen, und als bis vor nicht allzu langer Zeit zwei Exemplare vom Ausland eingefordert wurden, behielt eines davon das Copyright Office zurück. Somit kann die Kongress-Bibliothek ihren Bestand an wertvoller ausländischer Literatur ganz beträchtlich vermehren, ohne einen Cent dafür auszugeben. In dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des Copyright-Gesetzes wurden nach dem Bericht des Office von 1910/11 insgesamt 115,198 Bücher und Schriften für den amerikanischen Urheberschutz registriert und nach Washington eingesandt nebst den erforderlichen Gebühren von 108,379

Dollar. Leider ist aus dem Bericht nicht ersichtlich, wieviel Bücher und Gebühren davon auf das Ausland und speziell auf jedes einzelne Land entfallen. Gering ist die Summe jedenfalls nicht, mag auch längst nicht für alle neuen Bücher und Schriften der amerikanische Urheberschutz angefordert werden. Für je ein Buch und je eine Schrift muss das Ausland 1 Dollar und 10 Cents als Gebühr nach Amerika entrichten, und in Deutschland werden von dem Amerika-Institut Gegenwerte in Papiermark wegen der schwankenden Valuta nicht angenommen. Also ein Freiexemplar und dazu noch 1 Dollar 10 Cents entrichtet das Ausland gewissermaßen als Steuer nach Amerika, um dort vor Nachdruck gesichert zu sein. In den Ländern aber, die der Berner Konvention angehören, ist der Schutz gegen Nachdruck von selbst, ohne Kosten, gewährleistet. Wenn nun ein Buch aus mehreren Bänden besteht, so bleibt die Gebühr nur dann auf 1 Dollar stehen, wenn alle Bände gleichzeitig eingesandt werden und alle in einem und demselben Jahre erschienen sind. Das ist aber mindestens bei 30% der mehrbändigen Werke nicht der Fall. Und so belasten die hohen Gebühren ganz erheblich die Geschäftsunkosten der Buchverleger. Noch rigoroser ist die Bedingung bei dem Schutz für Zeitschriften. Von diesen verlangt das Copyright Office jeden Jahrgang und für jeden Jahrgang als Gebühr wieder 1 Dollar 10 Cents und lückenlose Lieferung der einzelnen Nummern der Zeitschriften, es genügt etwa nicht die erste Nummer jeden Jahrgangs. Ist z. B. 1910 eine Zeitschrift für den Urheberschutz zum erstenmal beim Office in Washington angemeldet worden, so hat ihr Verleger bis 1923 im ganzen 13 Jahrgänge und 13 Dollar 130 Cents umsonst an Amerika liefern müssen. Auch jede Neuauflage eines Werkes verlangt eine neue Hinterlegung an Exemplar und Gebühr. Wohin das führt, mag der Leser daraus ersehen, dass von Spengler *Untergang des Abendlandes* innerhalb einiger Jahre mehrfache, hohe Neuauflagen erschienen sind. Außerdem verlangt das Office von sämtlichen Büchern ausdrücklich die besten Exemplare. Werden diese nicht bald, nachdem sie beim Office angemeldet sind, auch eingesandt, so verfällt nach sechs Monaten nach der Aufforderung der ausländische Verleger in die sehr hohe Strafe von 100 Dollar, muss der Kongressbibliothek den doppelten Ladenpreis für die beste Ausgabe des Buches bezahlen und — verliert dabei noch den Schutz des Copyright-Gesetzes! Höher geht's nimmer. Falsche Erklärungen über die Erfüllung der Bedingungen können mit einer Strafe bis zu 1000 Dollar geahndet werden. Und die juristischen Schwierigkeiten bei Anrufung amerikanischer Gerichte, die sich aus der Anwendung des Copyright-Gesetzes auf das Ausland ergeben, sind, wie die Fälle aus der Praxis lehren, auch groß und keineswegs zu unterschätzen.

Die praktischen, finanziellen, kulturellen Nachteile und Übelstände, die das Copyright-Gesetz für das Ausland und besonders für wirtschaftlich schwache Länder im Gefolge hat, führen zu der Forderung, dass die einschnürenden Bedingungen für das Ausland sobald wie möglich aufgehoben werden müssen. Für die Amerikaner selbst und die amerikanische Bücherproduktion sind die Bestimmungen des Schutzgesetzes durchaus erträglich, und fast jeder Staat hat für sein Gebiet gleiche oder ähnliche Gesetzesparagrafen mit Verpflichtung zu kostenloser Einlieferung von Büchern und mit Gebührenabgabe erlassen. Dafür gewährt er dem Buchgewerbe auch seinen staatlichen Schutz gegen

Nachdruck. Doch diese Paragraphen auch auf Autoren und Verleger des Auslandes auszudehnen, wie es das Copyright-Gesetz von 1909 ausdrücklich tut, geht nicht an und bedeutet letzten Endes eine Ungerechtigkeit. Daher ist denn auch die Ausdehnung der amerikanischen Bestimmungen auf das Ausland sofort auf heftigsten Widerstand bei allen Staaten gestoßen, und hervorragende außer-amerikanische Juristen haben die Schädlichkeit und Ungerechtigkeit des Gesetzes gebrandmarkt. Um so befremdlicher muss es berühren, dass Amerika noch immer den Beitritt zur Berner Konvention hinauszögert. Denn einzig und allein dadurch wird die Fessel beseitigt, die der ausländischen Bücherproduktion durch das Copyright-Gesetz angelegt ist. Mit einem Anschluss an die Berner Konvention fallen sämtliche Bedingungen und Nachteile für das Ausland fort, und die fremden Autoren und Verleger genießen einen international gesicherten Rechtsschutz. Noch steht Amerika in dieser Hinsicht hinter Montenegro, Tunis, Haiti zurück, die schon längst Mitglieder der Berner Konvention sind.

H. JANSEN



DE LIOTARD ET DU GOÛT CHINOIS

Le comte Algarotti, qui avait acquis *la belle Chocolatière* en 1745, écrivait quelques années plus tard: « Cette peinture est presque sans ombre, dans un fond clair ... Elle est travaillée à demi-teintes avec des dégradations de lumière invisibles, et d'un relief parfait. La nature qu'elle exprime n'est point maniérée; et, quoique peinture d'Europe, elle serait du goût des Chinois, ennemis jurés de l'ombre, comme vous le savez ... »¹⁾ Algarotti répète-t-il ici un compliment que Liotard s'était adressé lui-même? En tout cas rien n'eût fait plus plaisir au peintre que l'arrivée des Chinois dans ce commentaire élogieux et il écrira à la fin de sa vie dans son *Traité de la Peinture*, qui a au moins le mérite d'expliquer la sienne: « Ce qui donne aux peintures chinoises l'agrément que nous leur trouvons, c'est d'être unies, propres, nettes, quoique faites par des peuples qui n'ont aucune teinture de l'art. »²⁾

Ayons donc quelque teinture de l'art, puisque les Chinois n'en ont point, mais s'il est vrai que « les plus agréables qualités de la peinture sont la netteté, la propreté et l'uni », gardons-nous de négliger ces qualités chinoises. « Ce qui est peint uni, propre et net, fait toujours beaucoup plus de plaisir à voir que ce qui est raboteux. » La nature est-elle raboteuse? Au contraire tout en elle est admirablement lié. Or la peinture est un miroir, le tableau une image dont les peintres peuvent apprécier les moyens, mais dont le meilleur juge est encore celui que Liotard appelle l'*ignorant*, celui qui ignore les secrets de l'art mais qui veut reconnaître aisément les objets représentés, qui veut être devant le tableau comme devant la nature, qui veut être illusionné, donc trompé. « Les animaux, l'homme, l'artiste même sont trompés » par la peinture et « ces ingénieux mensonges sont les fondements de sa plus grande gloire ».

¹⁾ *Opere del conte Algarotti*. Ed. nov. Venezia, 1791. 8.

²⁾ *Traité des principes et des règles de la peinture*. Genève, 1781.